

TEIL D

6. Zusammenfassende Erklärung

6.1 Abwägungsbedeutsame Belange

Die Möglichkeiten zur Fortentwicklung der Gemeinde Heusweiler werden genutzt durch Schaffen zusätzlicher Wohnbauflächen im Ortsrandbereich.

Die auf die angrenzende Bebauung abgestimmten Maßnahmen tragen zur Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes bei.

Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohnbevölkerung sind gewahrt durch

- Einhaltung entsprechender Abstände der Wohngebäude
- Beachtung der Nutzung der Nachbargrundstücke
- Berücksichtigung der in Nachbarschaft gelegenen Schießanlage des Schützenverein St. Hubertus Heusweiler e.V.
- Berücksichtigung der Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt- und Arbeitsschutz, Saarland (26. Februar 2007) durch Ausweisung eines allgemeinen statt reinen Wohngebietes.

Der Umweltbericht als separater Punkt 5.8 dieser Begründung enthält die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes.

6.2 Abwägungsvorgang

6.2.1 Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) in der Zeit vom 01.02.2007 bis einschließlich 16.02.2007

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) wurden keine Anregungen und Bedenken seitens der Bürgerinnen und Bürger vorgetragen.

6.2.2 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) und Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) mit Schreiben vom 29.01.2007

Gem. § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 HS 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern (sog. Scoping).

Die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 01.02.2007 bis einschließlich 23.02.2007 durchgeführt.

Im Rahmen des Verfahrensschrittes wurden insgesamt 36 Stellungnahmen abgegeben.

Diese wurden vom Rat der Gemeinde Heusweiler am 25.10.2007 im Einzelnen geprüft und bewertet. Ergebnisse hierzu können der entsprechenden Beschlussvorlage entnommen werden.

6.2.3 Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) in der Zeit vom 22.11.2007 bis einschließlich 04.01.2008

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB) wurde eine Stellungnahme vorgetragen, die vom Rat der Gemeinde am 06.03.2008 geprüft und bewertet wurde. Das Ergebnis ist der entsprechenden Beschlussvorlage zu entnehmen.

6.2.4 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) und Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) mit Schreiben vom 12.11.2007

Die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 15.11.2007 bis einschließlich 17.12.2007 durchgeführt.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden wurden insgesamt 16 Stellungnahmen abgegeben. Hiervon wurden sieben Stellungnahmen in die Abwägung eingestellt.

Diese wurden vom Rat der Gemeinde Heusweiler am 06.03.2008 im Einzelnen geprüft und bewertet. Ergebnisse hierzu können der entsprechenden Beschlussvorlage entnommen werden.

6.3 Abwägungsergebnis

6.3.1 Abwägung nach erfolgter frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Während der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sind von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen abgegeben worden.

6.3.2 Abwägung nach erfolgter Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) und Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Die während der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden hat der Rat der Gemeinde Heusweiler am 25. Oktober 2007 geprüft und gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

Das Ingenieurbüro Martin wurde beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen erhoben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Die entsprechenden Abwägungsvorschläge und die dazugehörigen Beschlüsse des Gemeinderates Heusweiler wurden mit Schreiben vom 12.11.2007 den jeweiligen Behörden zugestellt und können der vorliegenden Beschlussvorlage (Stand: 13.09.2007) entnommen werden.

6.3.3 Abwägung nach erfolgter öffentlicher Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Zwecks Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde der Bebauungsplanentwurf nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit von 22. November 2007 bis einschließlich 04. Januar 2008 offengelegt.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde eine Stellungnahme vom Schützenverein St. Hubertus Heusweiler e.V. vorgebracht, die in die Abwägung eingestellt wurde.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB und Planabstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB wurden insgesamt 41 Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden angeschrieben.

16 Stellungnahmen wurden zum Planvorhaben abgegeben. Hier- von wurden 7 Stellungnahmen in die Abwägung eingestellt.

Der Rat der Gemeinde Heusweiler hat die von der Öffentlichkeit und von den verschiedensten Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden vorgebrachten Stellungnahmen geprüft und die öffentlichen und privaten Belange am 06.03.2008 nach § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen.

Ergebnisse können der vorliegenden Beschlussvorlage (Stand: 25.01.2008) entnommen werden.

6.4 Zusammenfassende Erklärung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan berücksichtigt die übergeordneten Planungen bzw. Vorschriften. Er greift Empfehlungen und Planvorstellungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden sowie der Bürgerinnen und Bürger auf und übernimmt sie

- als Darstellungen in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan oder
- in die textlichen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes oder
- in die Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Alle Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden geprüft und bewertet. Dabei wurden die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Abwägungsmaterial, Abwägungsvorgang und Abwägungsergebnis sind dokumentiert.

Gefolgt wurde der Anregung des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz, Saarbrücken, die Plangebietsfläche nicht als reines sondern als allgemeines Wohngebiet darzustellen. Durch die Ausweisung als allgemeines Wohngebiet sind bezüglich der Lärmimmissionen keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Die Eingriffs- und Ausgleichsbewertung wurde gem. Leitfaden Eingriffsbewertung erarbeitet. Die landespflegerischen Maßnahmen wurden in Text- und Planteil A zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohngebiet Illinger Straße“ eingearbeitet.

Der landespflegerische Ausgleich für die durch das Planvorhaben vorbereitende Eingriffe in Natur und Landschaft kann zu 100% im Plangebiet nicht getätigt werden.

Für den extern zu tätigen landespflegerischen Ausgleich wurde ein Ablösevertrag zwischen der Gemeinde Heusweiler und der Erschließungsgemeinschaft abgeschlossen. Die darin enthaltene Ablösesumme entspricht dem gem. Leitfaden Eingriffsbewertung ermittelten Defizit an ökologischen Werteinheiten (rd. 130.000 ÖW). Planung und Ausführung der externen Ersatzmaßnahme obliegt der Gemeindeverwaltung Heusweiler und erfolgt zum Zeitpunkt der Durchführung der Erschließungsmaßnahme „Wohngebiet Illinger Straße“.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Wohngebiet Illinger Straße“ dient der städtebaulichen Ordnung und Siedlungserweiterung eines rd. 2,6 ha großen Areals.

Die auf der Grundlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mögliche Bebauung dient der Bereitstellung von Wohnbaufläche und begrenzt Bodenversiegelung auf das notwendige Maß.

Heusweiler, den __. __. ____

(Siegel) _____

Bürgermeister

Ausfertigung

Heusweiler, den __. __. ____

(Siegel) _____

Bürgermeister